



Gemeinde Albeck,

Postanschrift:

Telefon:

E-Mail:

Internet:

Bez.: Feldkirchen i. K.

A-9571 Sirnitz 1

04279 / 240

albeck@ktn.gde.at

www.albeck.at | www.hochrindl.at

Zahl: 131/1790/2026

Sirnitz, am 21.05.2026

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber Herr Stephan Kräuter, hat mit der Eingabe vom 28.04.2026 die Erteilung der Baubewilligung für den "Abbruch und Neuerrichtung eines Wohngebäudes" in Kalsberg 3, 9571 Sirnitz auf den Parz. Nr.: .199 und Nr.: 1549, KG: 72335 Sirnitz, beantragt.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 LGBl. 62/1996, i.d.g.F. als vereinfachtes Verfahren geführt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde, im Gemeindeamt Albeck, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anrainern nur berechtigt sind, subjektiv-öffentliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 i.d.g.F., zu erheben

Sollten innerhalb der genannten Frist schriftliche Einwendungen nicht erhoben werden, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Parteistellung verlieren.



Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher

Amtstafel der Gemeinde Albeck

Angeschlagen am: 21.05.26

Abgenommen am:



Gemeinde Albeck,

Postanschrift:

Telefon:

E-Mail:

Internet:

Bez.: Feldkirchen i. K.

A-9571 Sirnitz 1

04279 / 240

albeck@ktn.gde.at

www.albeck.at | www.hochrindl.at

Zahl: 131/1791/2026

Sirnitz, am 01.06.2026

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber Herr Mag. Kurt Lackenbacher, hat mit der Eingabe vom 21.04.2026 die Erteilung der Baubewilligung für den "Zu- und Umbau beim bestehenden Wohngebäude" in Ursula-Bründl-Weg 27, 9571 Hochrindl, auf der Parz. Nr.: 1468/16, KG: 72313 Großreichenau, beantragt.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 LGBl. 62/1996, i.d.g.F. als vereinfachtes Verfahren geführt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde, im Gemeindeamt Albeck, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anrainern nur berechtigt sind, subjektiv-öffentliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 i.d.g.F., zu erheben

Sollten innerhalb der genannten Frist schriftliche Einwendungen nicht erhoben werden, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Parteistellung verlieren.



Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher

Amtstafel der Gemeinde Albeck

Angeschlagen am: 01.06.2026
Abgenommen am:



Gemeinde Albeck,

Postanschrift:

Telefon:

E-Mail:

Internet:

Bez.: Feldkirchen i. K.

A-9571 Sirnitz 1

04279 / 240

albeck@ktn.gde.at

www.albeck.at | www.hochrindl.at

Zahl: 131/1761/2025-2026

Sirnitz, am 03.06.2026

Vereinfachtes Bauverfahren – Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Bauwerber Herr Ing. Gert Puck, hat mit der Eingabe vom 02.02.2026 die Erteilung der Baubewilligung für die "Abänderung der Baubewilligung vom 29.07.2025, Zahl: 131/1761/2025" in Fernblickweg 3, 9571 Hochrindl, auf der Parz. Nr.: 1057/9, KG: 72313 Großreichenau, beantragt.

Das eingereichte Bauvorhaben wird gemäß § 24 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996 LGBl. 62/1996, i.d.g.F. als vereinfachtes Verfahren geführt.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs. 4a Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996, i.d.g.F. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Baubehörde, im Gemeindeamt Albeck, aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anrainern nur berechtigt sind, subjektiv-öffentliche Einwendungen gemäß § 23 Abs. 3 der Kärntner Bauordnung 1996 - K-BO 1996, LGBl. Nr. 62/1996 i.d.g.F., zu erheben

Sollten innerhalb der genannten Frist schriftliche Einwendungen nicht erhoben werden, so hat dies zur Folge, dass Sie ihre Parteistellung verlieren.



Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Ing. Wilfried Mödritscher